

NEWSLETTER

FÜR GEMEINNÜTZIGE UND NON-PROFIT-ORGANISATIONEN

AUSGABE 1 / 20 IM APRIL 2020

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
noch ein „Corona“-
Newsletter? Ja, aber: wir ha-
ben uns auf drei Themen be-
schränkt, von denen wir den-
ken, dass diese für die meis-
ten gemeinnützigen Organisa-
tionen und sonstigen Non-
Profit-Organisationen beson-
ders relevant sind und in der
Flut der BMF-Schreiben und
gesetzlichen Übergangsrege-
lungen nicht untergehen soll-
ten. Es sind zugleich die The-
men, zu denen aktuell die
meisten Fragen an uns heran-
getragen werden. Wie müssen
und sollen dieses Jahr **Mitglieder- und Gesellschafterver-
sammlungen** durchgeführt
werden? Können auch Ge-
meinnützige **Kurzarbeit** ein-
führen? Gibt es besondere
gemeinnützigkeitsrechtliche
**Vorgaben oder Erleichterun-
gen**? Gerne unterstützen wir
Sie und stehen auch in diesen
Zeiten an Ihrer Seite!

Herzlichst Ihr



Dr. Christoph Dorau

ADJUVARIS Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte
Meitnerstraße 6, 70563 Stuttgart
T +49(0) 711.65 6
E stuttgart@adjuv
Heinrich-von-Steph
79100 Freiburg
T +49(0) 761.70 7
E freiburg@adjuvaris.de
W www.adjuvaris.de

VEREINSRECHT

Mitgliederbeschlüsse in Zeiten von Corona

Möglichkeiten der Durchführung von Mitgliederversammlungen und Mitgliederbeschlüssen bei Vereinen während der Corona-Pandemie

Für Vereine stellt sich aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und dem behördlich angeordneten Versammlungsverbot die Frage, ob, wann und ggf. wie im Jahr 2020 eine Mitgliederversammlung durchgeführt und notwendige Beschlüsse der Mitglieder herbeigeführt werden können. Mit diesem Beitrag erläutern wir Ihnen als Vorstand oder als Aufsichtsrat, der für eine Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung zuständig ist, welche gesetzlichen Möglichkeiten bestehen. Wir stellen Ihnen auch die vom Gesetzgeber Ende März geschaffene Übergangsregelung dar.

Jährliche Mitgliederversammlung
Die meisten Vereinssatzungen schreiben die jährliche Durchführung einer

Mitgliederversammlung vor. Soweit, was zulässig ist, nach der Vereinssatzung nur alle 2 oder 3 Jahre eine Mitgliederversammlung durchzuführen ist und die turnusmäßige Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht auf das Jahr 2020 fällt, sind die betreffenden Vereine dieses Jahr zunächst nicht von der Problematik betroffen. Sofern die Satzung eine jährliche Mitgliederversammlung vorschreibt, eventuell sogar deren Durchführung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, beispielsweise im 1. Halbjahr, darf das für die Einberufung zuständige Organ die nach der Satzung vorgeschriebene Mitgliederversammlung nicht einfach ausfallen lassen.

Fortsetzung des Beitrags auf Seite 2

STEUERLICHES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Das BMF hat mit zwei Schreiben vom 09. April 2020 Verwaltungsregelungen für gemeinnützige Körperschaften erlassen

Zuwendungsnachweis

Für Zuwendungen für von der Corona-Krise Betroffene auf Sonderkonten jPdÖR sowie anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen gilt unabhängig von der Höhe der Zuwendung der vereinfachte Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank).

Steuerbegünstigung zu gefährden. Bei der Förderung mildtätiger Zwecke ist die Hilfsbedürftigkeit der unterstützen Personen zu prüfen und zu dokumentieren. Bei finanziellen Hilfen ist die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit glaubhaft zu machen. Unschädlich für die Steuerbegünstigung ist zudem die Weiterleitung der Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Zwecke verfolgt.

Interessenten an diesem Newsletter wenden sich bitte per E-Mail an info@adjuvaris.de

Kann sie diese Mittel für die Zwecke Ihrer Satzung, für Ihre Aufgaben und Ziele verwenden?

zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene anzusetzen

chaften ist
laubt, be-
handenen
iten und
Satzung